Allgemeines Schuldrecht

Brox / Walker

48. Auflage 2024 ISBN 978-3-406-81049-7 C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

weigerungsrecht des Schuldners durch Sicherheitsleistung abzuwenden (§ 320 Abs. 1 S. 3).

1. Voraussetzungen

- a) Gegenseitiger Vertrag. Es muss ein gegenseitiger Vertrag beste- 13 hen (§ 320 Abs. 1 S. 1). Fehlt es bereits daran (zB Auftrag; Fall a), sind nicht §§ 320 ff., möglicherweise ist aber § 273 anwendbar.
- b) Leistungen im Gegenseitigkeitsverhältnis. Die geschuldeten 14 Leistungen müssen im Gegenseitigkeitsverhältnis zueinander stehen (§ 320 Abs. 1 S. 1). Das ist nur dann gegeben, wenn nach dem Parteiwillen die Leistung des einen das Entgelt für die Gegenleistung des anderen sein soll (synallagmatische Verknüpfung von Leistung und Gegenleistung; Fall d).

Beispiel: Der Mietvertrag ist ein gegenseitiger Vertrag. Im Gegenseitigkeitsverhältnis stehen die Pflicht zur Gebrauchsüberlassung und die zur Mietzahlung, nicht aber etwa die Pflicht zum Ersatz von Aufwendungen und die zur Rückgabe der Mietsache am Ende der Mietzeit.

Ist die Gegenforderung schon teilweise erfüllt worden, so kann der Schuldner wegen des noch ausstehenden Teils regelmäßig seine Leistung in vollem Umfang zurückhalten (arg. E § 320 Abs. 2; Fall e).

2. Ausschluss

a) Vorleistungspflicht des Schuldners. Bei Vorleistungspflicht des 16 Schuldners ist dessen Recht aus § 320 ausgeschlossen (§ 320 Abs. 1 S. 1 aE).

Eine solche Pflicht kann vereinbart sein (zB beim Ratenzahlungskauf, bei Klauseln wie "zahlbar nach Erhalt der Ware", "Kasse gegen Faktura"). Damit hat der Vorleistungspflichtige auf die Einrede nach § 320 verzichtet. Das Gesetz geht bei einigen Vertragstypen von der Vorleistungspflicht eines Vertragspartners aus (zB Vermieter, § 579; Dienstpflichtiger, § 614; Werkunternehmer, § 641).

Der Vorleistungspflichtige muss jedoch dann geschützt werden, wenn nach Vertragsschluss erkennbar wird, dass sein Gegenanspruch durch die mangelnde Leistungsfähigkeit des anderen Teils gefährdet wird. Die Vorschrift des § 321 sichert ihn dadurch, dass sie ihm trotz seiner Vorleistungspflicht ein Leistungsverweigerungsrecht gibt, bis die Gegenleistung bewirkt oder für sie Sicherheit (auch durch Bürgschaft) geleistet wird.

Für das Leistungsverweigerungsrecht reicht es aus, wenn die Gefährdung des Gegenanspruchs auf einem lediglich vorübergehenden Leistungshindernis auf Seiten des Vorleistungsberechtigten beruht.¹⁰⁰ Das folgt aus § 321 Abs. 2. Danach hat der Vorleistungspflichtige ein Rücktrittsrecht, wenn der andere Teil nicht innerhalb einer angemessenen Frist die geschuldete Gegenleistung erbringt oder Sicherheit leistet. Daran ändert sich nichts, wenn der andere Teil nach Ablauf der Frist wieder leistungsfähig wird.

b) Treu und Glauben. Die Gegenleistung kann dann nicht verwei-17 gert werden, wenn die Verweigerung gegen Treu und Glauben verstieße. Das kommt bei verhältnismäßiger Geringfügigkeit des rückständigen Teils der Leistung (§ 320 Abs. 2) in Betracht. § 320 Abs. 2 regelt einen Ausnahmefall. Die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass der Schuldner (zB der Käufer als Schuldner des Kaufpreises) sich wegen verhältnismäßiger Geringwertigkeit (des Mangels an der Kaufsache) nach Treu und Glauben nicht auf die Einrede des nicht erfüllten Vertrags berufen kann trägt der Gläubiger (der Verkäufer als Gläubiger der Kaufpreisforderung). 101 Ferner kann derjenige Schuldner sich nicht auf § 320 berufen, der zum Ausdruck bringt, dass er selbst nicht am Vertrag festhalten will. § 320 hat nämlich die Funktion, die geschuldete Gegenleistung zu erzwingen. Die Vorschrift setzt deshalb voraus, dass derjenige, der sich auf sie beruft, seinerseits erfüllungsbereit ist. 102 Aber auch dann, wenn ein Vertragspartner die Leistung des anderen endgültig ablehnt, scheidet § 320 aus. Bei berechtigter Ablehnung muss er vielmehr eine endgültige Regelung des Vertragsverhältnisses herbeiführen, indem er etwa wegen einer Pflichtverletzung vom Vertrag zurücktritt oder Schadensersatz statt der Leistung verlangt.

¹⁰⁰ BGH NJW 2010, 1272 (1274); krit. dazu Kaiser NJW 2010, 1254.

¹⁰¹ BGH NJW-RR 2022, 808 Rn. 30.

¹⁰² BGH ZIP 2013, 1729 (1730).

In AGB kann das Recht des Vertragspartners des Verwenders aus § 320 nicht wirksam ausgeschlossen oder eingeschränkt werden (§ 309 Nr. 2 Buchst. a).

3. Wirkungen

a) Im Prozess. Nur wenn der Schuldner sich im Prozess auf das 18 Leistungsverweigerungsrecht beruft, darf und muss der Richter es berücksichtigen. Das Gesetz hat nämlich das Recht aus § 320 als Einrede ausgestaltet. Wird sie erhoben, führt sie zur Verurteilung Zug um Zug (§ 322 Abs. 1). Vgl. die Regelung beim Zurückbehaltungsrecht (→ Rn. 11); für die Zwangsvollstreckung verweist § 322 Abs. 3 auf § 274 Abs. 2

Im Fall d kommt es darauf an, ob K beweisen kann, dass er den Kaufpreis schon gezahlt hat. Gelingt ihm der Beweis (zB durch Quittung), wird V zur Übereignung verurteilt. Gelingt er ihm nicht, erfolgt Zug-um-Zug-Verurteilung.

Bei Vorleistungspflicht eines Vertragspartners kann dieser, sofern 19 der andere Teil im Annahmeverzug (§§ 293 ff.) ist, auf Leistung nach Empfang der Gegenleistung klagen (§ 322 Abs. 2)103. Die Vollstreckung aus dem Urteil erfolgt hier ebenfalls nach § 274 Abs. 2; denn § 322 Abs. 3 gilt auch für-§ 322 Abs. 2. \(\triangle \)

b) Materiell-rechtlich. Materiell-rechtlich kommt der Schuldner so- 20 lange nicht in Schuldnerverzug (§§ 286 ff.; \rightarrow § 23 Rn. 9 ff.), wie das Leistungsverweigerungsrecht besteht; der Schuldner braucht es also nicht geltend zu machen. 104 Das folgert man mit Recht aus der engen Verknüpfung von Leistung und Gegenleistung. Dem steht auch nicht entgegen, dass das Gesetz aus prozessualen Gründen im Rechtsstreit das Erheben der Einrede verlangt. Verzug tritt also erst ein, wenn der Gläubiger mahnt (\rightarrow § 23 Rn. 9 ff.) und dabei zur Erbringung der eigenen Leistung bereit und imstande ist. 105

§ 273 setzt dagegen ein Geltendmachen zur Vermeidung des Schuldnerverzugs voraus; denn nur so wird der Gläubiger in die Lage versetzt, das Recht durch Sicherheitsleistung abzuwenden. Diese Möglichkeit hat er bei der Einrede nach § 320 nicht (§ 320 Abs. 1 S. 3).

¹⁰³ Vgl. dazu BGH ZIP 2002, 576.

¹⁰⁴ HM; vgl. BGH NJW-RR 2003, 1318; Looschelders SchuldR AT § 15 Rn. 2; Grüneberg/Grüneberg BGB § 320 Rn. 12.

¹⁰⁵ RGZ 126, 280; vgl. auch BGH NJW 1966, 200.



III. Vom 1.4.2020 bis 30.6.2020: Pandemiebedingtes Leistungsverweigerungsrecht des Verbrauchers bei wesentlichen Dauerschuldverhältnissen

21 Ein zeitlich befristetes Leistungsverweigerungsrecht wurde aus Anlass der COVID-19-Pandemie zum 1.4.2020 durch das "Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht" 106 in Art. 240 § 1 EGBGB eingefügt. Danach hatten Verbraucher, deren Haushaltseinkommen wegen der Pandemie verringert oder weggebrochen war und die deshalb ihren Zahlungspflichten nicht mehr nachkommen konnten, vom 1. April bis zum 30. Juni 2020 bei bestimmten, für eine angemessene Daseinsvorsorge unverzichtbaren Dauerschuldverhältnissen ein Leistungsverweigerungsrecht. Dieser Zeitraum ist zwar längst abgelaufen. Aber seine Voraussetzungen und Rechtsfolgen sollen trotzdem kurz dargestellt werden, weil bei

¹⁰⁶ Gesetz vom 27.3.2020, BGBl. I 569.

einer erneuten Pandemie in der Zukunft jederzeit wieder Bedarf nach einem solchen Leistungsverweigerungsrecht entstehen kann.

1. Voraussetzungen

Durch ein solches Leistungsverweigerungsrecht wird in die grundrechtlich 22 geschützten Rechte und Freiheiten, wie etwa die aus Art. 2 Abs. 1 GG hergeleitete Vertragsfreiheit, eingegriffen. Außerdem wird durch ein Leistungsverweigerungsrecht wegen Zahlungsunfähigkeit der sonst im Schuldrecht geltende Grundsatz "Geld hat man zu haben" (→ § 8 Rn. 9, § 22 Rn. 8) durchbrochen. Deshalb kann das Leistungsverweigerungsrecht nicht schrankenlos gewährt werden. Es war an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a) Verbrauchervertrag. Das Leistungsverweigerungsrecht stand grund- 23 sätzlich nur Verbrauchern (und unter bestimmten Voraussetzungen auch Kleinstunternehmern; Art. 240 § 1 Abs. 2 EGBGB) zu. Es musste also um Leistungen im Zusammenhang mit einem Verbrauchervertrag im Sinne von § 310 Abs. 3 (\rightarrow § 4 Rn. 62 ff.) gehen.
- b) Wesentliches Dauerschuldverhältnis. Das Leistungsverweigerungs- 24 recht bestand nicht bei allen Verbraucherverträgen, sondern nur bei wesentlichen Dauerschuldverhältnissen. Das sind gem. Art. 240 § 1 Abs. 1 S. 3 EGBGB solche, die zur Eindeckung mit Leistungen der angemessenen Daseinsvorsorge erforderlich sind. Damit sind Verträge über die Lieferung von Strom und Gas, über Telekommunikationsdienste sowie (soweit zivilrechtlich geregelt) Verträge über die Wasserver- und -entsorgung gemeint. 107
- c) Pandemiebedingte Gefährdung des angemessenen Lebensun- 25 terhalts des Schuldners. Der Verbraucher war nur dann zur Leistungsverweigerung berechtigt, wenn er die Leistung nicht ohne Gefährdung des angemessenen Lebensunterhalts für sich und seine Familie erbringen konnte. Dieses Leistungshindernis musste auf Umständen beruhen, die gerade auf die Ausbreitung der Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus (COVID-19-Pandemie) zurückzuführen waren.
- d) Kein Ausschluss wegen Unzumutbarkeit für den Gläubiger. 26 Das Leistungsverweigerungsrecht war ausgeschlossen, wenn seine Ausübung für den Gläubiger unzumutbar war (Art. 240 § 1 Abs. 3 S. 1 EGBGB). Das war aber nur bei Gefährdung der wirtschaftlichen Grundlage des Erwerbsbetriebs des Gläubigers anzunehmen. In einem solchen Fall stand dem Schuldner das Recht zur Kündigung zu (Art. 240 § 1 Abs. 3 S. 3 EGBGB). Dadurch sollte dieser die Möglichkeit haben, sich von seinen Vertragspflichten zu lösen.

¹⁰⁷ BT-Drs. 19/18110, 33.

2. Ausübung

27 Das Leistungsverweigerungsrecht musste vom Schuldner einredeweise geltend gemacht werden. Er musste sich also ausdrücklich auf das Leistungsverweigerungsrecht berufen und grundsätzlich auch belegen, dass er gerade wegen der COVID-19-Pandemie nicht leisten konnte. Das war insbesondere von Bedeutung, wenn der Gläubiger die Kausalität zwischen der fehlenden Leistungsmöglichkeit und der COVID-19-Pandemie angezweifelt hat. 108

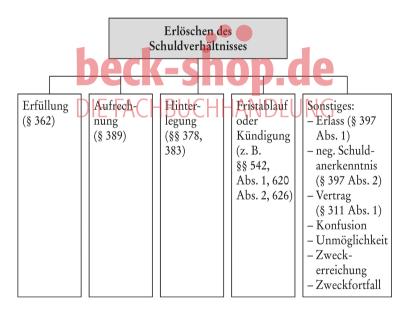
3. Rechtsfolgen

Die Ausübung des Leistungsverweigerungsrechts führte dazu, dass der Gläubiger seinen Anspruch für den davon betroffenen Zeitraum nicht durchsetzen konnte. Eine Vollstreckung der vereinbarten Leistung war ausgeschlossen. Gleichzeitig wurde durch das Leistungsverweigerungsrecht verhindert, dass durch die Nichtleistung Sekundäransprüche (zB gem. § 286 Abs. 1 wegen Verzugs, gem. § 281 Abs. 1 auf Schadensersatz statt der Leistung) oder ein Rücktrittsrecht des Gläubigers gem. § 323 Abs. 1 entstanden.



5. Kapitel. Erlöschen der Schuldverhältnisse

Beim Erlöschen der Schuldverhältnisse ist zu unterscheiden, ob das Schuldverhältnis als Ganzes, also mit allen Rechten und Pflichten, oder ob nur eine einzelne Pflicht erlischt. Erlöschensgrund für das ganze Schuldverhältnis ist beispielsweise die Kündigung (dazu \rightarrow § 17 Rn. 15 ff.). Eine einzelne Schuld erlischt etwa durch Erfüllung (dazu \rightarrow § 14), Hinterlegung (dazu \rightarrow § 15), Aufrechnung (dazu \rightarrow § 16) und Erlass (dazu \rightarrow § 17 Rn. 1). Eine Besonderheit ergibt sich beim Rücktritt (dazu \rightarrow § 18): Es erlöschen zwar auch einzelne Rechte und Pflichten, aber nicht alle Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien.



§ 14. Erfüllung

Schrifttum: Avenarius, Die Anrechnung von Teilleistungen auf mehrere Forderungen bei Fehlen einer Tilgungsbestimmung, AcP 203 (2003), 511; Dräger, Überweisung auf ein anderes Konto als vom Gläubiger angegeben – Erfüllungswirkung als direkter Weg zu sachgerechten Ergebnissen, MDR 2012, 1009; Gernhuber, Die Erfüllung und ihre Surrogate sowie das Erlöschen der Schuldverhältnisse aus anderen Gründen, 2. Aufl. 1994; Looschelders/Erm, Die Erfüllung – dogmatische Grundlagen und aktuelle Probleme, JA 2014, 161; S. Lorenz, Grundwissen Zivilrecht: Erfüllung (§ 362 BGB), JuS 2009, 109; Muscheler/Bloch, Erfüllung und Erfüllungssurrogate, JuS 2000, 729; Spiegel, Grundfälle zum virtuellen Geld, JuS Sonderheft FinTech/2019, 307.

Fall a: Der geisteskranke A ist dem B vertraglich zum Tapezieren eines Zimmers verpflichtet. Obwohl er das Zimmer tadellos tapeziert, will B nicht den vereinbarten Preis zahlen, weil der geschäftsunfähige A den Vertrag nicht erfüllen könne. → Rn. 3

Fall b: S überredet G, anstelle der aus Darlehen geschuldeten 500 EUR ein Fernsehgerät anzunehmen. Später stellt sich heraus, dass das Gerät gestohlen bzw. defekt ist. Deswegen verlangt G nun wieder Zahlung von 500 EUR.

→ Rn. 6

Fall c: S schuldet einen Restkaufpreis von 4.000 EUR nebst 1.000 EUR Zinsen und Kosten. Et zahlt 1,000 EUR und bestimmt unter Hinweis auf § 366 Abs. 1, dass damit die Kaufpreisforderung teilweise getilgt sein soll. G lehnt die Annahme des Geldes ab. Rechtsfolge? → Rn. 12

I. Voraussetzungen der Erfüllung

1. Bewirken der geschuldeten Leistung

Erfüllung ist das Bewirken der geschuldeten Leistung (§ 362 Abs. 1).

a) Eintritt des Leistungserfolges. Für die Erfüllung reicht es nicht aus, dass der Schuldner seinerseits alles dazu Erforderliche getan hat. Nicht auf diese Leistungshandlung (zB Abschicken der Kaufsache an den Käufer), sondern auf den Eintritt des Leistungserfolges (zB Eigentum und Besitz des Käufers an der Kaufsache) kommt es entscheidend an. Nur dadurch wird das Interesse des Gläubigers verwirklicht.